

Entscheidende Behörde

Bundesvergabeamt

Entscheidungsdatum

14.08.2013

Geschäftszahl

N/0062-BVA/10/2013-28

Rechtssatz

An die Bestimmungen über den Widerruf ist kein strenger Maßstab anzulegen. Widerrufsgründe können auch dann vorliegen, wenn sie der Auftraggeber selbst verursacht hat. Fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Widerrufsentscheidung, sondern nur auf allfällige Schadenersatzpflichten.

Entscheidungstexte

Bundesvergabeamt Bescheid 14.08.2013 N/0062-BVA/10/2013-28